

25.10.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - FJ - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Pakt für
Forschung und Innovation in Europa****COM(2021) 407 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa und das damit verbundene Ziel, die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.
2. Neue und anhaltende Herausforderungen wie die rasche Entwicklung und Zulassung von wirksamen COVID-19-Impfstoffen und die Bekämpfung der Klimakrise unterstreichen die große Bedeutung von Wissenschaft, Forschung und Innovation für die Bewältigung globaler Herausforderungen. Gleichzeitig hat die Corona-Pandemie auch den Wert konzertierter Handlungen sowie einer ausreichenden Finanzierung und Förderung von Forschung und Innovation bestätigt. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission mit dem Vorschlag für einen Pakt für Forschung und Innovation in Europa sowohl danach strebt, die

...

Investitionen in Forschung und Entwicklung innerhalb der EU zu erhöhen, als auch die Weiterentwicklung des EFR durch die Wahrung gemeinsamer Werte wie der akademischen Freiheit, bessere Arbeitsbedingungen für Forscherinnen und Forscher, das Streben nach Exzellenz und das Erreichen ambitionierter Ziele beim Klimaschutz mittels konzentrierter Zusammenarbeit auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene voranzutreiben.

3. Der Bundesrat sieht sowohl in der im Pakt für Forschung und Innovation in Europa vorgesehenen Ausweitung der transnationalen Zusammenarbeit als auch in der Vertiefung eines europäischen Binnenmarkts für Wissen mittels einer offenen Wissenschaftskultur, weltweit führenden Forschungsinfrastrukturen und den Prinzipien Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Inklusivität wichtige Schritte, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wissens- und Wirtschaftsraums sowie eine strategische Autonomie der EU sicherzustellen. Gleichzeitig kann durch eine intensivere Einbindung von und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern dazu beigetragen werden, die gesellschaftliche Akzeptanz, Wirkung und Sichtbarkeit des EFR zu erhöhen.
4. Der Bundesrat fordert, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine zentrale Rolle bei der zukünftigen Ausgestaltung des EFR einnehmen müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen des Bundesrates zur Entwicklung des EFR vom 18. September 2020 (BR-Drucksache 494/20 (Beschluss)) und vom 12. Februar 2021 (BR-Drucksache 631/20 (Beschluss)) verwiesen. Notwendig ist im EFR eine Schlüsselposition der Hochschulen für Bildung, Forschung, Innovation und Kultur in ihrer jeweiligen Region, eine auskömmliche Finanzierung der Wissenschaft und Forschung, die Verankerung einer wertegebundenen Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Vernetzung und Mobilität und eine gute Balance von Exzellenz und Kohäsion.

Rechtsgrundlage

5. Der Bundesrat stellt fest, dass Forschung und Innovation im Wesentlichen in die nationale Zuständigkeit fallen und daher die Weiterentwicklung des EFR in hohem Maße von nationalen politischen Reformen und Initiativen abhängig ist. Er weist darauf hin, dass die in Artikel 182 Absatz 5 AEUV festgehaltene Kompetenznorm der EU im Bereich des EFR erstmalig genutzt wird. Daher hält der Bundesrat eine weitere Begründung und Folgenabschätzung für dringend

geboten. Der Bundesrat betont, dass mit dieser Anwendung von Artikel 182 Absatz 5 AEUV weder ein Paradigmenwechsel weg von einer förderfokussierten Politik verbunden sein darf noch eine Verschiebung der Kompetenzen im Bereich Forschungspolitik.

Zusammenwirken von Forschung, Innovation und Industrie

6. Der Bundesrat unterstützt ein erfolgreiches Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Industrie und begrüßt die Hebung von Synergien zwischen der Forschungs-, Innovations- und Industriepolitik. Der Bundesrat unterstreicht aber erneut seine Position, dass dieses Zusammenwirken nur in aller Transparenz und durch ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Industrie, Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und unter Beachtung der Rechte zum geistigen Eigentum aller Beteiligten erfolgen kann.
7. Der Bundesrat betont, dass Innovation ganzheitlich zu verstehen ist, was sowohl die technische als auch die soziale Dimension einschließt. Die Förderung des Austauschs von Wissenschaft darf sich daher nicht nur alleine auf die Industrie fokussieren, sondern sollte alle Bereiche (wie beispielsweise Gesundheit, Bildung, Soziales, Umwelt, Kultur und so weiter) mit einbeziehen.
8. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Pakts, eine stärkere Anerkennung und Steigerung der Attraktivität der Laufbahnen von Forschenden zu erreichen. Er bittet die Kommission, zusammen mit den nationalen und regionalen Behörden an der Beseitigung von Hindernissen für eine Freizügigkeit von Forscherinnen und Forschern wie die Sozialversicherung, die Übertragbarkeit von Pensionen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu arbeiten.

Finanzierung und Förderung von Forschung und Innovation

9. Der Bundesrat betont hinsichtlich des im Pakt für Forschung und Innovation in Europa hervorgehobenen Gleichgewichts zwischen erkenntnisgetriebener und anwendungsorientierter Forschung, dass sich die europäische Förderung von Forschung und Innovation auch in Zukunft immer dem gesamten Spektrum der Wissenschaft und Forschung verpflichtet fühlen sollte. Gerade aus der Grundlagenforschung resultieren viele konkrete und innovative Anwendungen.

10. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Ansatz, gemeinsame Prioritäten des EFR von EU und Mitgliedstaaten zu identifizieren und die gemeinsamen Kraftanstrengungen im Interesse von möglichst großen Synergien, beispielsweise zwischen dem EU-Forschungsrahmenprogramm einerseits und regionalen beziehungsweise nationalen Förderinstrumenten andererseits, und einem europäischen Mehrwert zu fokussieren. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Prioritäten mit einhergehenden Vorgaben für öffentliche Förderungen darf allerdings nicht zu Vorfestlegungen führen.
11. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es hinsichtlich der vorgesehenen freiwilligen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis 2030 fünf Prozent der nationalen öffentlichen FuE-Fördermittel für gemeinsame Programme und europäische Partnerschaften bereitzustellen, einer sorgfältigen Prüfung bedarf.

Die Rolle von Hochschulen im EFR

12. Der Bundesrat betont, dass Hochschulen in einer politischen EFR-Agenda nicht nur mit Blick auf den Bildungsaspekt thematisiert werden müssen, sondern auch hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung in der Forschung, Innovation und Kultur. Schließlich leisten die Hochschulen einen herausragenden Beitrag in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig das Zentrum regionaler Forschungs- und Innovationsökosysteme und Orte des Dialogs mit der Zivilgesellschaft. Der Bundesrat fordert daher, die Hochschulen gemäß ihrer zentralen Bedeutung in die EFR-Agenda noch stärker einzubeziehen und deren Beitrag zu den Politikzielen und die dafür erforderliche Unterstützung klar zu benennen.
13. In diesem Kontext begrüßt der Bundesrat die Weiterentwicklung der Initiative „Europäische Hochschulen“ und erkennt den Mehrwert und die Vielfalt des Programms an. Europäische Hochschulen sollten in ihrer Ganzheit als Bildungs-, Forschungs-, Innovations- und Kultureinrichtungen gesehen werden und nicht auf den Aspekt der Berufsausbildung reduziert werden. Eine ausschließliche Arbeitsmarktfokussierung ist als „role model“ Europäischer Hochschulen abzulehnen.

14. Zudem gibt der Bundesrat zu bedenken, dass der Konsultationsprozess zur Ausgestaltung einer neuen Förderlinie „Europäische Hochschulen“ noch nicht abgeschlossen ist und die Ergebnisse der Evaluation der laufenden Projekte noch ausstehen. Der Bundesrat bittet die Kommission um eine baldige Vorlage der Evaluation, um die Idee der Europäischen Hochschulen auf dieser Grundlage und ohne vorzeitige weitere Vorfestlegungen weiter zu entwickeln. Der weitere Konsultationsprozess ist dabei mit größter Transparenz zu gestalten.
15. Die Schaffung kooperationsfreundlicher Rahmenbedingungen für Hochschulen in Europa darf sich dabei nicht nur auf die Initiative der Europäischen Hochschulen beschränken, sondern sollte inklusiv alle Hochschulen im EFR einbeziehen.
16. Insgesamt hält der Bundesrat die Identifizierung und Diskussion zu bestehenden Barrieren für die Umsetzung der Initiative für dringend erforderlich. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Ansatz, eine möglichst weitreichende und transparente Anerkennung der Qualifikationen von Forschenden und des technischen Personals innerhalb des EFR zu ermöglichen. Er gibt aber zu bedenken, dass es dafür klarer Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedarf, die in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu erarbeiten sind. Um dauerhaft gemeinsame transnationale Studiengänge erfolgreich zu etablieren, sind mit Blick auf die Komplexität des Systems eine Vielzahl von Fragen zu Digitalität, Curriculumsentwicklung und gemeinsamer Akkreditierung zu klären.
17. Hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Bewertung von Forschungsergebnissen gibt der Bundesrat zu bedenken, dass es aufgrund der Komplexität der Aufgabe klarer Konzepte bedarf, die zuerst in einer Experimentierphase entwickelt und getestet werden müssen, bevor es in einer Umsetzungsphase an die Implementierung gehen kann. Zudem ist bei diesem Prozess stets das vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierte Prinzip der Wissenschaftsfreiheit zu respektieren.

Offenheit des EFR

18. Der Bundesrat unterstützt das Ziel einer Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit und eines funktionierenden Binnenmarkts durch die Förderung einer offenen Wissenschaftskultur sowie eines möglichst freien Wissenstransfers und offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten. Der Bundesrat unterstreicht jedoch dabei ausdrücklich, dass dieser Zugang nur nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ erfolgen darf.

Governance-Prozesse und politische Unterstützung

19. Der Bundesrat betrachtet kritisch, dass zur Umsetzung der Ziele des EFR beziehungsweise der politischen Koordinierung ein umfangreicher Überwachungs- und Koordinierungsmechanismus eingerichtet werden soll. Er fordert die Kommission auf, die Ausgestaltung der politischen Koordinierung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu konkretisieren und dabei auch eine sachgerechte Einbeziehung der Länder in die politische Koordinierung sicherzustellen.
20. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den kommenden Ratschlussfolgerungen zum Thema Governance des EFR sicherzustellen, dass eine föderale Beteiligung in den zukünftigen Strukturen gewährleistet ist. Der Bundesrat betont eine weiterhin angemessene Vertretung der Länder im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) als auch eine zukünftige Beteiligung am ERA-Forum für den Übergang, sollte dieses als Teil der ERA-Governance-Struktur fortgeführt werden.
21. Der Bundesrat erachtet die derzeitige Form der forschungspolitischen Entscheidungsfindung als problematisch. Die Vielzahl der in der Forschungspolitik eingerichteten Gremien auf europäischer Ebene erschwert eine angemessene Beteiligung und Abstimmung der relevanten Akteure. Hier sollte gemeinsam an einer Reduzierung der Gremien gearbeitet werden.

Direktzuleitung der Stellungnahme

22. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

23. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.